Anlage 3

Richtlinien für Vorschläge zur Verleihung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens der SONDERSTUFE

1

Für die Ehrung wegen langjähriger und pflichttreuer Diensterfüllung im Feuerschutz sind die Feuerwehr-Ehrenzeichen in Silber für 25-jährigen aktiven Dienst und in Gold für 35-jährigen aktiven Dienst bestimmt.

Eine darüber hinausgehende Dienstzeit alleine rechtfertigt die Verleihung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens der Sonderstufe nicht.

2

Die Erfüllung der selbstverständlichen Pflichten der hauptberuflich oder ehrenamtlich im Feuerschutzwesen Tätigen alleine rechtfertigt die Verleihung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens der Sonderstufe nicht.

Die Verdienste müssen vielmehr über dieses Maß erheblich hinausragen.

3

Das Feuerwehr-Ehrenzeichen der Sonderstufe in Silber kann nach § 2 Abs. 4 Buchst. a des Gesetzes über die Stiftung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens vom 23.11.1954 (GV. NW. 1954 S. 351 / GS. NW. S. 138), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2003 (GV. NRW. 2003 S. 420 / SGV. NRW. 113), "für besondere Verdienste um das Feuerschutzwesen" verliehen werden.

3.1

Als besonderen Verdienst um das Feuerschutzwesen kann eine über das Maß der selbstverständlichen Pflichterfüllung der hauptberuflich oder ehrenamtlich im Feuerschutzwesen Tätigen hinaus mit herausragender Initiative, vorbildlicher Amtsführung und entsprechendem Erfolg wahrgenommene Tätigkeit als Leiter einer Feuerwehr oder im Aufsichtsdienst angesehen werden.

Als Voraussetzung ist in der Regel eine Amtszeit

- a) von 15 Jahren als Leiter einer Feuerwehr oder Stellvertreter,
- b) von 10 Jahren als Kreis-/Bezirksbrandmeister oder Stellvertreter oder eine entsprechende Amtszeit in einer vergleichbaren Funktion, auch außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen, anzusehen.

3.2

Hauptberuflich oder ehrenamtlich im Feuerschutzwesen Tätige wie auch andere Personen können, ohne dass die unter Nummer 3.1 genannten Voraussetzungen erfüllt sein müssen, vorgeschlagen werden, wenn sie durch besondere Leistungen, z. B. auf dem Gebiet der Brandschutztechnik, der Brandschutzforschung, der Brandschutzerziehung und -aufklärung, u. a., Verdienste erworben haben, die für das Feuerschutzwesen von herausragender Bedeutung sind.

3.3

Die besonderen Verdienste um das Feuerschutzwesen, welche die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens der Sonderstufe in Silber begründen sollen, sind in dem Vorschlag im Einzelnen darzulegen.

4

Das Feuerwehr-Ehrenzeichen der Sonderstufe in Gold kann nach § 2 Abs. 4 Buchst. b des Gesetzes über die Stiftung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens vom 23.11.1954 (GV. NW. 1954 S. 351 / GS. NW. S. 138), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2003 (GV. NRW. 2003 S. 420 / SGV. NRW. 113), "für besonders mutiges und entschlossenes Verhalten im Zusammenhang mit einem Feuerwehreinsatz" verliehen werden.

4.1

Als besonders mutiges und entschlossenes Verhalten im Zusammenhang mit einem Feuerwehreinsatz können

- a) die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr,
- b) die Abwendung einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für die Allgemeinheit,
- c) die Abwendung einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für wertvolle Sach- und/oder Kulturgüter

angesehen werden.

In allen Fällen ist Voraussetzung für die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens der Sonderstufe in Gold, dass der Vorgeschlagene unter erheblicher Gefahr für sein eigenes Leben, seine Gesundheit oder seine körperliche Unversehrtheit ein überragendes Maß an Mut und Entschlossenheit gezeigt hat.

4.2

Das besonders mutige und entschlossene Verhalten im Zusammenhang mit einem Feuerwehreinsatz sowie der Hergang der Rettungstat, welche die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens der Sonderstufe in Gold begründen sollen, sind in dem Vorschlag im Einzelnen darzulegen.

4.3

Die Verleihung der Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 5 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Rettungstaten vom 16.10.1951 (GV. NRW. S. 137 / SGV. NRW. 113) schließt die Auszeichnung mit dem Feuerwehr-Ehrenzeichen der Sonderstufe in Gold für die gleiche Rettungstat aus.

5

Der Innenminister behält sich vor, die Auszeichnung mit einem Feuerwehr-Ehrenzeichen der Sonderstufe persönlich vorzunehmen sowie Ort und Zeitpunkt der Auszeichnung selbst zu bestimmen.